

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.258.471

Wien, 11.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5333/J des Abgeordneten Marchetti betreffend den Verdacht eines systematischen Grünen Postenschachers im ehemaligen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** wie folgt:

**Frage 1 und 3:**

- *Welche Funktionen wurden im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 19. April 2021 im Wirkungsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 nun teilweise zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zählt, besetzt? (Bitte um vollständige Auflistung je Funktion mit Datum der Bestellung)*
- *Wie viele Leitungen von nachgeordneten Dienststellen gemäß §3 AusG wurden im genannten Zeitraum besetzt?*

Folgende Leitungsfunktionen wurden im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 19. April 2021 im Wirkungsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz besetzt:

Leitungsfunktion	Betrauungsdatum	Funktion
Abteilung Interne Revision	01.04.2020	Abteilungsleitung
Sektion II	01.09.2020	Sektionsleitung
Sektion III	14.12.2020	Sektionsleitung
Sektion VI	14.12.2020	Sektionsleitung
Sektion VII	14.12.2020	Sektionsleitung
Abteilung VII A 12	01.01.2021	Abteilungsleitung
Abteilung III B 9	01.01.2021	Abteilungsleitung
Abteilung IV 1	04.01.2021	Abteilungsleitung
Abteilung VI B 9	04.01.2021	Abteilungsleitung
Abteilung II A 7	01.04.2021	Abteilungsleitung
Sozialministeriumservice	30.09.2020	Amtsleitung

**Frage 2:** *Welche Funktionen aus dem übernommenen Wirkungsbereich des ehemaligen Bundesministeriums wurden im genannten Zeitraum interimsmäßig besetzt?*

Folgende Leitungsfunktionen wurden im angefragten Zeitraum geschäftsführend besetzt:

- Gruppenleitung III/A
- Gruppenleitung III/B
- Abteilungsleitung IV/3 (als Karenzvertretung)
- Abteilungsleitung V/B/5
- Gruppenleitung VI
- Gruppenleitung VII/A

**Frage 4:** *Wie viele Weiterbestellungen von Sektionschefinnen und -chefs gemäß §16 AusG hat es im besagten Zeitraum gegeben?*

In dem angefragten Zeitraum gab es keine Weiterbestellungen von Sektionsleitungen gemäß § 16 AusG.

**Fragen 5 und 9:**

- *Wie oft wurde im genannten Zeitraum bei einer Postenbesetzung von der positiven Diskriminierung gemäß §11c B-GIBG Gebrauch gemacht?*
- *Wurden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bewerbungsverfahren Ansprüche im genannten Zeitraum geltend gemacht (insbesondere aufgrund behaupteter Diskriminierung wegen der Weltanschauung)?*
  - a. *Wenn ja: In welcher Höhe wurden diese Ansprüche pro Stelle geltend gemacht?*

*b. Wenn Ansprüche geltend gemacht wurden: Wurde seitens des Ressorts ein Rechtsmittel erhoben bzw. gegen entsprechende Entscheidungen Einspruch eingelegt?*

*c. Waren im Zusammenhang mit den jeweiligen Bewerbungsverfahren gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren anhängig?*

*i. Wenn ja: Wie viele?*

*d. Sind derzeit gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren anhängig?*

*e. Fanden außergerichtliche Einigungen statt?*

*i. Wenn ja: wie oft?*

*ii. In welcher Höhe wurden Entschädigungen bezahlt?*

Betreffend die Beantwortung dieser Fragen verweise ich auf den Bundesgleichbehandlungsbericht (Gleichbehandlungsberichte des Bundes - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung) sowie die geltend gemachten Ansprüche wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes auf der Webseite des BMFWF (Geltend gemachte Ansprüche wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung).

Zudem verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 33/J (XXVIII. GP) „Beschwerden wegen Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen in der XXVII. GP“.

**Frage 6:** *Wie oft wurde im genannten Zeitraum vom Dirimierungsrecht durch den zuständigen Bundesminister Rudolf Anschöber bei der Besetzung einer Funktion Gebrauch gemacht? (Bitte um gesonderte Darstellung je Fall)*

*a. Wurde dabei von der Empfehlung der Begutachtungskommission abgewichen?*

Das Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG, BGBl. Nr. 85/1989, sieht für die Besetzung der auszuschreibenden Leitungsfunktionen die Erstattung eines Gutachtens durch eine paritätisch zu besetzende Begutachtungskommission vor. In diesem Gutachten ist anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten – geeignet und welche nicht geeignet sind sowie welche der geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet sind. Im Sinne der Transparenz ist die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und dem Ausmaß der Eignung, auf der Internethomepage des Ressorts zu veröffentlichen.

Die Letztentscheidung für die Betrauung bzw. den Vorschlag an den Bundespräsidenten bleibt dabei bei der jeweiligen Bundesministerin oder dem jeweiligen Bundesminister. Dies

trägt den Grundsätzen der Bundesverfassung Rechnung, die letztlich eine politische und rechtliche Verantwortung für die „Spitze der Verwaltung“, mithin der einzelnen Bundesministerinnen und Bundesminister, vorsieht.

### **Fragen 7 und 8:**

- *Wann wurde die betreffende Funktion ausgeschrieben?  
(Bitte die nachfolgenden Fragen lit. a bis j jeweils gesondert für jedes einzelne Besetzungsverfahren im genannten Zeitraum beantworten)*
  - a. *Wer war Mitglied der Begutachtungskommission? (Bitte um namentliche Nennung und Funktionsbezeichnung)*
  - b. *Handelte es sich um eine ständige Begutachtungskommission nach § 8 AusG oder um eine Begutachtungskommission im Einzelfall?*
  - c. *Wie oft ist die Begutachtungskommission in diesem Fall zusammengetreten?*
  - d. *Wie viele Bewerbungen sind eingelangt?*
  - e. *Wie viele Bewerberinnen und Bewerber wurden zu einem Hearing eingeladen?*
  - f. *Wurden über die Sitzungen der Begutachtungskommission Protokolle oder Niederschriften geführt?*
    - i. *Wenn ja: In welcher Form?*
    - ii. *Wenn nein: Warum nicht?*
  - g. *Erfolgte die Entscheidung bzw. Empfehlung der Begutachtungskommission einstimmig?*
    - i. *Wenn nein: Wurde das abweichende Abstimmungsverhalten dokumentiert?*
  - h. *Wie stellte sich das konkrete Abstimmungsverhältnis dar?*
  - i. *War die Person, die eingestellt wurde, vorher in einem Ministerbüro tätig?*
    - i. *Wenn nein: war ein Naheverhältnis zu den Grünen bekannt?*
  - j. *Entsprach die ministerielle Bestellung der Empfehlung der Begutachtungs- bzw. Auswahlkommission?*
    - i. *Wenn nein: Mit welcher Begründung wurde von der Empfehlung abgewichen?*
- *In wie vielen Fällen im genannten Zeitraum wurden Person bestellt, die nicht von der Begutachtungskommission vorgeschlagen bzw. nicht an erster Stelle gereiht wurde?  
(Bitte um gesonderte Darstellung je Fall)*

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten. Diese hat die rechtzeitig einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich,

auch in Form eines Bewerbungsgespräches – einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber:innen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeug:innen, wie etwa Vorgesetzte oder Mitarbeiter:innen, befragen. Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 AusG ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen – bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten – geeignet und welche nicht geeignet sind und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Bei allen Sitzungen der Begutachtungskommissionen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Niederschrift erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AusG sind auf der Homepage der Zentralstelle geschlechterweise die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerber:innen gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung und die Mitglieder der Begutachtungskommission zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber:innen geht. So normiert § 14 AusG, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegenüber jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Ich bitte um Verständnis, dass ich weitere Auskünfte und Erhebungen entweder aufgrund eines sehr hohen Verwaltungsaufwands oder aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nicht erteilen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

